

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

Kommunal aktuell

Positionspapier Zur Rolle der Sparkassen

Autorenkollektiv:

Ralf Christoffers; Prof. Dr. Günter Schippel, Prof. Dr. Alfred Schultz;

kopo aktuell 5-2003

Im Dezember 1997 sowie 1999 wurden durch die PDS des Landes Brandenburg ein erste Positionspapier zur Rolle der Sparkassen veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung knüpft das vorliegende Diskussionsangebot an diese Ausarbeitungen an und erweitert sie inhaltlich. Es wendet sich an alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sowie Verantwortliche Mitarbeiter innen und Mitarbeiter in Verwaltungen und Gremien, die für die Zukunft der Sparkassen Mitverantwortung tragen.

Impressum:

„kommunalpolitisches forum Land Brandenburg“ e.V.

Sitz: Alleestraße 3, 14469 Potsdam

✉ Geschäftsstelle NOB Heinersdorfer Straße 8, 16321 Bernau

Kontakt: ☎ 03338/45 92 93; 03338/45 92 94 📠 03338/45 92 95;

info@[kf-land-brandenburg.de](mailto:info@kf-land-brandenburg.de)

www.kf-land-brandenburg.de

Vorsitzende: Dr. Dagmar Enkelmann

V.i.S.d.P: Margitta Mächtig, Geschäftsführerin

In den letzten Jahren haben sich in allen gesellschaftlichen Bereichen gravierende Veränderungen ergeben. Auch in der Bundesrepublik sind durch die im wesentlichen auf einen Standortwettbewerb reduzierten regionalen und internationalen Beziehungen Veränderungen in der Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik entstanden. Ein zentrales Anliegen einer politischen Option, die Einbindung von Marktfunktionen in gesellschaftliche Abläufe, wird nicht gestaltet, sondern zunehmend auf einen politischen Nachvollzug wirtschaftlicher Entwicklung reduziert. Ein gravierendes Beispiel dafür ist die Debatte über die Steuerreform, die Gesundheits- und Rentenreform sowie die Arbeitsmarktreform in der Bundesrepublik. Der Reformbedarf in allen genannten Bereichen zur Neukonzipierung des Generationen- und Gesellschaftsvertrages ist unbestritten und auch Inhalt eines sozial und demokratisch ausgerichteten Politikangebotes der PDS. Zu konstatieren ist jedoch, dass mit den gewählten Ansätzen eine einseitige Delegation von Verantwortung auf den Einzelnen erfolgt. Die notwendige Diskussion über das Verhältnis von individueller und gesellschaftlicher Verantwortung findet nicht statt.

Die zunehmende Reduktion des politischen Gestaltungswillens auf Teilinteressen von wirtschaftlich und finanzpolitisch agierenden Akteuren findet seinen Ausdruck auch in der Umgestaltung von internationalen und nationalen Finanzbeziehungen. Neben Banken und bankähnlichen Institutionen sind verstärkt Versicherungen, internationale Unternehmen und Pensionsfonds im Finanzgeschäft tätig. Das gesellschaftliche Selbstverständnis über Gewinnraten hat sich gravierend verändert und übt einen Druck auf die Kapitalisierung von gesellschaftlichen Lebensbereichen aus. Damit entstehen neue Interessenkonstellationen und Konfliktbereiche, die nur durch eine Einbeziehung notwendiger Marktverhältnisse in die Gesellschaftsgestaltung, nicht aber durch eine Reduzierung der Gesellschaft auf Marktverhältnisse gelöst werden können.

Gekoppelt sind diese Entwicklungen mit einer zunehmenden Entfremdung der Finanzkreisläufe von der Realökonomie und der Ausprägung spekulativer Aspekte. (Die Gespräche in Basel durch Vertreter von Finanzinstitutionen zur Begrenzung spekulativer Gefahren in internationalen Finanzsystemen machen deutlich, dass die Gefahrenpotentiale dieser Entwicklung mittlerweile von Vertretern eines breiten sozialen und politischen Spektrums erkannt wird)

Deutlich wird diese Entwicklung u. a. am neuen Markt, der Spekulation gegen die thailändische Währung, der sog. Japan-, Russland- oder Mexikokrise. Die Entwicklung in der Euro-Zone ist von Widersprüchen gekennzeichnet. Einerseits ist längerfristig aufgrund der Potentiale mit einer ausreichenden Stabilität der Währung zu rechnen, andererseits bleibt durch den Rückstand der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einigung in Europa der Wechselkurs des EURO gefährdet. Daraus ergeben sich Unsicherheiten, die auch nicht vollständig durch die Übertragung nationaler Kompetenzen an die Europäische Zentralbank aufgefangen werden können. Dazu kommt, dass das bisherige Agieren der Europäischen Zentralbank nicht in jedem Fall zur Vertrauensbildung beigetragen hat.

Unabhängig davon ist auf der Grundlage der Übertragung nationaler Kompetenzen mit gravierenden Strukturveränderungen im Aufgabenprofil sowie bei der Organisation der Bundes- und Landesbanken zu rechnen.

Dazu kommt ein wachsender Druck, durch internationale Fusionen bzw. durch nationale Konzentration Finanzinstitutionen zu schaffen, die diesen Entwicklungen scheinbar entsprechen können.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Diskussion und die Perspektive öffentlicher Finanzinstitutionen in der Bundesrepublik zu bewerten. Ausgehend von der Klage privater Banken sowie dem Agieren der Westdeutschen Landesbank soll mit Hilfe des europäischen Wettbewerbsrechtes eine materielle Privatisierung öffentlicher Kreditinstitutionen erreicht werden. Damit würde das dreistufige Banksystem (Privatbanken, Genossenschaftsbanken und öffentliche Finanzinstitutionen) in Deutschland aufgehoben werden. Dieser Ansatz geht von einem angeblichen Wettbewerbsvorteil öffentlicher Institutionen durch die sog. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung aus. Anstaltslast beinhaltet die Verantwortung der öffentlichen Hand für Unternehmen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Gewährträgerhaftung bedeutet, dass bei einer Überschuldung einer Sparkasse oder einer Landesbank Gläubiger einen Forderungsanspruch gegenüber dem Anstaltsträger haben. Ein unmittelbarer Wettbewerbsvorteil ist daraus nicht abzuleiten. Darüber hinaus sind neben wettbewerbsrechtlichen Aspekten weitere Komponenten in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Im System der Finanzinstitute spielen öffentliche Einrichtungen wie Landesbanken oder Sparkassen u. a. auf regionaler Ebene eine wichtige Rolle.

Die Position der PDS dazu geht eindeutig davon aus, dass insbesondere die Sparkassen bei der notwendigen Stärkung der regionalen Wirtschafts- und Sozialkreisläufe zu stärken sind.

Und das nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern vor allem auch aus Sicht demokratischer Mitbestimmung bei regionalen Entscheidungen.

Nach Angaben des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes existieren 583 Sparkassen, 12 Landesbanken / Girozentralen sowie Landesbausparkassen, Versicherungen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften u. a. Insgesamt besteht die Sparkassen-Finanzgruppe aus ca. 800 selbstständigen Unternehmen mit mehr als 370.000 Beschäftigten in Deutschland. Der Marktanteil der Sparkassen am gewerblichen Mittelstand beträgt fast 40 Prozent. Beim Handwerk ca. 80 Prozent. 1998 wurden 13 Milliarden DM öffentliche Fördergelder an ca. 60.000 Unternehmen vermittelt. (Im Gegensatz zu Großbanken, deren Vermittlertätigkeit bei der Vergabe öffentlicher Fördergelder stark gesunken ist)

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassenorganisation sind an rund 550 Unternehmen beteiligt. Durch den Existenzgründerwettbewerb "Start Up" werden Existenzgründungen unterstützt.

In der Region ist dieser Wettbewerb vor allem im Land Berlin von hoher Relevanz. Die Sparkassenfinanzgruppe betreibt 25.000 Geschäftsstellen und sichert damit ein flächendeckenderes Angebot an Finanzdienstleistungen als Universalbanken, die die gesamte Palette von Finanzdienstleistungen anbieten, im Gegensatz zu großen Privatbanken, die sich zunehmend aus dem Massengeschäft zurückziehen und eine Konzentration auf das Investmentgeschäft vornehmen. Die Sparkassen-Finanzgruppe bildet ca. 23.000 Auszubildende aus und hat damit eine Ausbildungsquote von ca. 9 %. Ca. 45 % der gesamten Ertragssteuern der Kreditinstitute entfallen auf die Sparkassen-

Finanzgruppe. Nach Angaben des Ostdeutschen Sparkassenverbandes vom 26.8.2003 haben die Ostdeutschen Sparkassen 2,4 Milliarden € Bausparguthaben vermittelt, halten Lebensversicherungen im Wert von 1,2 Milliarden Euro, haben Kredite in Höhe von 36,6 Milliarden € vergeben, davon 15,8 Milliarden an Privatpersonen und haben insgesamt eine Bilanzsumme von 94,5 Milliarden €.

Diese wenigen Angaben belegen die Rolle der Sparkasse nicht nur, aber auch in den neuen Bundesländern. Sowohl bei der Sicherstellung notwendiger Kredite, entsprechend des öffentlichen Auftrages bei der Unterstützung der regionalen und kommunalen Entwicklung, als auch aus dem beschäftigungspolitischen Aspekt heraus. Die Entscheidung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit öffentlichen Bankinstitutionen führten zu einer Veränderung der so genannten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Im Kern hat das zur Folge, dass die konkurrierenden Ansätze der Regionalpolitik und des Wettbewerbs- und Beihilferechtes der Europäischen Union zu einer Situation geführt haben, in der das Zusatzprotokoll zum Amsterdamer Vertrag, das die Stellung des öffentlich-rechtlichen Banksystems in Deutschland sicher stellen sollte, de facto aufgehoben worden ist. Gegenwärtig laufen Überprüfungen über die so genannte Wettbewerbskonformität öffentlich-rechtlicher Banken, nicht nur bei Sparkassen, sondern auch bei Landesbanken. Mit Unterstützung der PDS ist vor dem Hintergrund dieser Situation im Jahre 2002 das 1996 verabschiedete Sparkassengesetz verändert worden (Anlage 1). Zum einen ging es um die Aufnahme des europäisch modifizierten Regelwerkes und zum anderen um die Schaffung von Bewegungsspielräumen zum Erhalt des öffentlich-rechtlichen Charakters der Sparkassen.

Auch für die PDS heißt das, ihre politische Verankerung in den Ländern und Regionen wahrzunehmen und ausgesuchte Persönlichkeiten für die Tätigkeit in den Vertretungen und den Organen von Sparkassen und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen zu benennen. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass der Vorstand einer Sparkasse nicht nach politischer Beliebigkeit oder Parteiprogramm, sondern entsprechend der Aufgabenstellung des Finanzinstitutes sowie den gesetzlichen Gegebenheiten die Geschäfte führen muss. Entsprechend den Regularien können Sparkassen nur auf dem eigenen Territorium tätig werden. Damit haben die jeweiligen Sparkassen einen eingeschränkten Wirkungsbereich, der jedoch eine hohe Bindungswirkung an die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialbeziehungen der jeweiligen Region erfordert. Dadurch unterscheiden sie sich von dem Filialsystem privater Institutionen.

Aufgrund der Regionalbezogenheit und Kundennähe ist eine stärkere Berücksichtigung von individuellen und territorialen Besonderheiten u. a. bei der Bonitätseinschätzung und Kreditvergabe sowie der Risikobereitschaft möglich. Damit können Sparkassen einen qualitativ anderen Beitrag zur Entwicklung von Regionen unter Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten in den neuen Bundesländern leisten. (u. a. die Einkommenssituation, die strukturelle Unterkapitalisierung, fehlende bankübliche Sicherheiten). Das flächendeckende Filialnetz sichert eine Einbeziehung der Fläche des Landes, was insbesondere in strukturell schwächeren Regionen einen hohen Wert darstellt. Angesichts der relativ hohen Akzeptanz dieser Institutionen und ihrer Marktstellung verschärft sich der Privatisierungsdruck auf diese Einrichtungen. Dabei geht es nicht um die bereits erwähnte Klage bei der Europäischen Union, sondern auch

um das allgemeine öffentliche Verständnis zum dreistufigen Banksystem in Deutschland. Ein Verkauf von Vermögen der Sparkassen könnte zwar kurzfristig die Situation der öffentlichen Haushalte entspannen, bedeutet jedoch längerfristig einen Verzicht auf strukturpolitische Komponenten, eine Einschränkung des Wettbewerbs und eine Ausdünnung der notwendigen flächendeckenden Versorgung mit Finanzdienstleistungen. Weder aus wettbewerbsrechtlichen noch aus ordnungspolitischen Gründen ist eine vollständige materielle Privatisierung von öffentlichen Kreditinstituten als politischer Ansatz zu akzeptieren.

Dass aufgrund der Situation der Finanzinstitutionen auch Neuansätze in der Organisation der Sparkassen notwendig sind, ist u. E. unstrittig. Die Konsequenz dieser Entwicklung darf jedoch nicht die Preisgabe des öffentlichen Auftrages der Sparkassen und ihre Stellung als Universalbanken gefährden.

Eine materielle Privatisierung der Sparkassen würde nicht zu mehr Wettbewerb führen, sondern zu einer weiteren Konzentration bei privaten Institutionen. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind aus sich heraus weder besser noch schlechter in der Sicherstellung von Finanzdienstleistungen als private Institutionen. Erst die Ausgestaltung des Zusammenhanges zwischen den gesetzlichen Grundlagen, dem objektiven Wirkungsbereich von Sparkassen und den handelnden Personen kann ein Instrument schaffen, das im Sinne der Entwicklung regionaler Wirtschafts- und Sozialbeziehungen eine große Rolle spielen kann. Angesichts des auszugestaltenden Verhältnisses zwischen Globalisierung und Regionalisierung kommt es zu einer wachsenden Bedeutung dieser Institutionen, die eine politische Ausgestaltung ihrer Wirkungsmöglichkeiten bedingt. Dieser Prozess ist nicht widerspruchsfrei und wird nicht in jedem Einzelfall einer Kreditbeziehung zu einer befriedigenden Lösung führen. Unabhängig davon muss sich die PDS als politische Kraft im Osten Deutschlands sowohl personell als auch inhaltlich in den Bereich der Sparkassen einbringen.

Zusammenfassung:

1. Die Überbetonung wettbewerbsrechtlicher Aspekte durch eine Überinterpretation des Beihilferechts in der Europäischen Union negiert andere Zielstellungen wie Subsidiarität und Eigentumsgarantie im Vertrag über die Europäische Union. Eine materielle Privatisierung von Sparkassen führt nicht zu einer Ausweitung von Wettbewerb sondern zu seiner Einschränkung.
2. Öffentliche Kreditinstitute realisieren aufgrund ihres öffentlichen Auftrages Finanzdienstleistungen in der Fläche des Landes als Universalbanken und spielen damit eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialbeziehungen in den Regionen.
3. Der Erhalt des dreistufigen Banksystems in Deutschland ist eine politische Aufgabe, die Um- und Neuorganisationen in diesem Sektor nicht behindert, öffentlichen Kreditinstitutionen jedoch einen politischen Rahmen für die Umsetzung ihres öffentlichen Auftrages zu gewährleisten hat.
4. Durch den Zusammenhang von gesetzlichen Grundlagen, dem regionalen Wirkungsbereich und den handelnden Personen kann ein Instrument geschaffen werden, das die Entwicklung regionaler Wirtschafts- und Sozialbeziehung als notwendige Komplementierung globaler Entwicklungen eine große Rolle spielen kann.

5. Die PDS muss sich verstärkt personell als auch inhaltlich in die Tätigkeit öffentlicher Finanzinstitutionen einbringen und in der politischen Diskussion die eigene Akzentsetzung verstärken.

Gegenwärtig verschärft sich die Diskussion um die Perspektive des öffentlich - rechtlichen Banksystems vor allem aus drei Gründen:

1. Ostdeutschland befindet sich in einer Krisensituation die sich auch in den Konjunkturdaten, der demografischen Entwicklung und der Einnahmesituation der öffentlichen Hand widerspiegelt.
2. Deutsche Großbanken sind in einer schwierigen Wettbewerbssituation und erhöhen den Druck auf die Privatisierung des öffentlich - rechtlichen Bankensektors.
3. Die europäische Kommission versteht im Kern unter notwendiger Liberalisierung die Privatisierung von gesellschaftlichen Bereichen.

Es bleibt festzustellen, dass sich die politische, rechtliche und wirtschaftliche Situation von Sparkassen auch in Ostdeutschland verändert. Die Tendenz, dass nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht wird, um in dieser neuen Wettbewerbssituation die Zielsetzungen des Sparkassenstatutes umsetzen zu können, zeigt sich sowohl im Ostdeutschen Sparkassenverband als auch in der Sparkassenfinanzgruppe insgesamt. Das reicht von Zusammenschlüssen von Lebensversicherern der Sparkasse bis hin zu Fusionen von Sparkassen selbst. In Brandenburg ist in den letzten Monaten durch der Zusammenschluss der Mittelbrandenburgischen Sparkasse und der Sparkasse Teltow-Fläming der wirtschaftlichen Situation entsprochen worden und ein neues Regional-Institut entstanden. Analysen zeigen, dass weitere Fusionen auch in Brandenburg absehbar sind. (Im Ostdeutschen Sparkassenverband ist die Anzahl der Kreditinstitute von 83 auf 79 zurückgegangen) Damit ist auch die PDS herausgefordert, ihre politische Position bei den anstehenden Diskussionen zu formulieren. Dieser Prozess ist insofern schwierig, da auch regionale Interessen der PDS zur Geltung kommen. Ich halte nachfolgende Grundsätze bei anstehenden Diskussionen und Entscheidungen für unverzichtbar:

1. Sicherung des Vertrauens der Sparkassenkunden in ihre Institution
2. Beibehaltung der Regionalität der Sparkassen als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort
3. Zugang jedes Bürgers unabhängig von seiner finanziellen oder sozialen Situation zu einem eigenen Bankkonto
4. Transparente Diskussion der wirtschaftlichen Eckwerte bei einem möglichen Zusammenschluss und Einbeziehung der Betriebsräte der betreffenden Institutionen
5. Transparente Entscheidungsprozesse gegenüber den politischen Gremien, die Entscheidungen zu treffen haben

Im Gesamtkontext ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission Übergangsfristen für die Neuorganisation des öffentlich-rechtlichen Banksystems definiert hat, der Wettbewerbsdruck insbesondere im Berlin - nahen Raum zunehmen wird, die wirtschaftliche und damit die regionale Situation in Berlin-fernen Räumen sich in absehbarer Zeit nicht verbessern wird. Das alles hat auf die Ertragssituation von Sparkassen und damit auf ihre Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Einfluss. Fusionen und verstärkte Kooperationen von Sparkassen auch in Brandenburg können einen Beitrag zur Stabilität des öffentlich-rechtlichen Bankensystems in Deutschland leisten. Dabei sind verschiedene Modelle vorstellbar. Ein Zusammenschluss im Berlin -

nahen Raum, eine Orientierung auf Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Planungsregionen, eine länderübergreifende Kooperation z.B. mit Sparkassen aus Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen und andere. Entscheidend für die Position der PDS sollten dabei die zu erwartenden langfristigen wirtschaftlichen Eckdaten von Sparkassen, der Vertrauensschutz von Kunden sowie die Beibehaltung der Regionalität sein. Nach der Kommunalwahl in Brandenburg ist die PDS in eine Situation gestellt, in der der Diskussions- und Entscheidungsbedarf zur Perspektive der Regionalinstitution Sparkasse in Brandenburg offensichtlich wird. Die im September und Oktober diesen Jahres gelaufenen Diskussionsprozesse um die Sparkasse Barnim, Märkisch-Oderland, Teltow-Fläming und die Mittelbrandenburgische Sparkasse verdeutlichen die Handlungsnotwendigkeit.

Anlage 1

Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)

Vom 26. Juni 1996

(GVBl.I/96 S.210)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2002

(GVBl.I/02 S.57)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Rechtsnatur von Sparkassen

§ 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

§ 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, haftendes Eigenkapital

§ 4 Satzungsrecht, Siegel

§ 5 Geschäftsgebiet, Regionalprinzip

Kapitel 2

Verwaltung der Sparkasse

Abschnitt 1

Zuständigkeiten der Vertretung des Gewährträgers

§ 6 Vertretung des Gewährträgers

Abschnitt 2

Organe der Sparkasse

§ 7 Organe

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Sitzungen

§ 10 Vorsitzender des Verwaltungsrats

§ 11 Mitglieder des Verwaltungsrats

§ 12 Hinderungsgründe

§ 13 Tätigkeitsdauer

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

§ 15 Beanstandungen

§ 16 Aufgaben des Kreditausschusses

§ 17 Zusammensetzung des Kreditausschusses

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

§ 19 Zusammensetzung, Bestellung

§ 20 Anstellungsverhältnis

§ 21 Berichte an den Verwaltungsrat

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 22 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

§ 23 Amtsverschwiegenheit

Abschnitt 4 Beschäftigte der Sparkasse

§ 24 Vorstand, Angestellte, Arbeiter

Kapitel 3

Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

§ 25 Geschäftsjahr

§ 26 Jahresabschluss, Entlastung

§ 27 Jahresüberschuss

Kapitel 4 Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

§ 28 Vereinigung von Sparkassen

§ 29 Auflösung einer Sparkasse

Kapitel 5 Aufsicht

§ 30 Sparkassenaufsichtsbehörde

§ 31 Befugnisse der Sparkassenaufsichtsbehörde

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 32 Durchführungsbestimmungen

§ 33 Übergangsvorschriften

§ 34 Sonderregelungen

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Rechtsnatur von Sparkassen

(1) Sparkassen sind Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte oder der von ihnen gebildeten Zweckverbände. Die Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Landkreise, kreisfreie Städte oder von ihnen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes erteilt wird.

§ 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung. Sie tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei, soweit diese Aufgabe dem Gewährträger oder seinen Mitgliedern obliegt.

(2) Die Sparkassen betreiben die in der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Geschäfte. Sparkassenzentralbankgeschäfte, Bauspargeschäfte, Investmentgeschäfte und Versicherungsgeschäfte sollen im Verbund mit den Unternehmen der Sparkassenorganisation im Land Brandenburg und den vom Land nach Anhörung der Sparkassen und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes für zuständig erklärten Verbundpartnern betrieben werden.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung ihres öffentlichen Auftrages.

(4) Die Sparkassen sind Mitglieder des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, haftendes Eigenkapital

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder der Zweckverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (Gewährträgerhaftung).

(2) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(3) Die Sparkasse kann Genussrechtskapital, nachrangiges Haftkapital und stille Einlagen nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen, wenn damit keine Mitwirkungsrechte in ihren Organen verbunden sind. Stille Vermögenseinlagen können ausschließlich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Gesellschaften des privaten Rechts, deren Aufgabe die Förderung des Sparkassenwesens ist, hereingenommen werden.

§ 4 Satzungsrecht, Siegel

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde eine Mustersatzung für die Sparkassen. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung der Sparkasse und ihre Änderungen erlässt die Vertretung des Gewährträgers.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der Sparkassenaufsichtsbehörde eine Mustersatzung für die Sparkassenzweckverbände. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen. Ein Siegel, in dem nicht das Wappen des Gewährträgers, eines Mitgliedes des Gewährträgers oder des Landes verwendet wird, darf nur mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde geführt

werden.

§ 5 Geschäftsgebiet, Regionalprinzip

(1) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Gewährträgers. Die Sparkasse soll sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Das betrifft insbesondere

1. die Zweigstellen, die von der Sparkasse nur im Gebiet ihres Gewährträgers betrieben und errichtet werden können; die ausnahmsweise Errichtung einer Zweigstelle im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Gewährträgers und der Sparkassenaufsichtsbehörde;
2. die Kredite, die nur solchen Personen gewährt werden sollen, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebiets können gewährt werden, wenn der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft des Geschäftsgebiets steht oder das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet liegt; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben.

(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung ergänzende Regelungen zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn dies der Förderung der Leistungsfähigkeit der Sparkassen dient.

(3) Allgemeine oder bestimmte Geschäftsarten betreffende Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 sind in der Satzung zu regeln. Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Gewährträgers und der Sparkassenaufsichtsbehörde.

Kapitel 2 Verwaltung der Sparkasse

Abschnitt 1 Zuständigkeiten der Vertretung des Gewährträgers

§ 6 Vertretung des Gewährträgers

(1) Die Vertretung des Gewährträgers bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie deren Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 6.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt über

1. die Errichtung der Sparkasse,
2. die Auflösung der Sparkasse,
3. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28,
4. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
5. die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse.

Abschnitt 2 Organe der Sparkasse

§ 7 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt außer in den übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie die Bestellung und Abberufung eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 4,
2. die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
3. die Bedingungen des Anstellungsvertrages und der Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2,
4. die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter,
5. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Innenrevision,
6. die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Bilanzgewinns,
8. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse nach § 14 Abs. 4,
8. das Siegel.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse des Vorstandes über

1. die Grundsätze der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung,
2. die Grundsätze der Personalpolitik,
3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
4. die Errichtung von Gebäuden,
5. die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Sparkassen,
6. den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen,
7. die Aufnahme von haftendem Eigenkapital nach § 3 Abs. 3,
8. die Vorwegzuführen von Teilen des Jahresüberschusses nach § 27 Abs. 1,
9. die Gewährung von Mitteln zur Mitfinanzierung von Schuldnerberatungsstellen.

(4) Vor der Beschlussfassung der Vertretung des Gewährträgers wird der Verwaltungsrat angehört über

1. die Auflösung der Sparkasse,
2. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Befugnis nach Absatz 2 Nr. 3 auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus seiner Mitte bestellt werden. Für bestimmte Aufgaben kann der Verwaltungsrat außerdem beratende Ausschüsse bilden.

(6) Gegenüber dem Vorstand wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten, für den der Vorsitzende handelt.

§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Sitzungen

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde bis zu 21 Mitglieder betragen. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10),

2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1) und

3. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2).

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandsmitgliedes dieses von der Teilnahmepflicht entbinden.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall die Anwesenheit von Sachverständigen zulassen.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder, darunter die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung ist bei Personalangelegenheiten zulässig.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

(9) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Vorsitzender des Verwaltungsrats

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Leiter der Verwaltung des Gewährträgers. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar.

(2) Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat zwei Stellvertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge auf Vorschlag der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreis der dem Verwaltungsrat angehörenden Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbandes wählt der Verwaltungsrat den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Muss der Verwaltungsrat aus besonderen Gründen einberufen werden, obwohl der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, so nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 11 Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Vertretung des Gewährträgers bestellt für die Dauer ihrer Wahlperiode die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 44 Abs. 6 und 10 der Landkreisordnung sowie § 50 Abs. 6 und 10 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung. Bestellt werden können sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel von ihnen können der Vertretung des Gewährträgers angehören; die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung des Gewährträgers wählbar sein. Die Vertretung des Gewährträgers bestimmt vor jeder Amtsperiode die Zahl der aus ihrer Mitte zu bestellenden Mitglieder. Für die Gruppe der der Vertretung des Gewährträgers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Verfahren bestellt. Diese werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers einen Nachfolger.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 werden von den Beschäftigten der Sparkasse für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung des Gewährträgers in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sind nicht wahlberechtigt. Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 20 Wahlberechtigten.

(3) Für die Gruppe der Beschäftigten wird für den Fall der Verhinderung die gleiche Zahl von Stellvertretern gewählt, wie für eine Gruppe der weiteren Mitglieder. Gewählt sind die Bewerber um einen Sitz im Verwaltungsrat, auf die nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen entfallen. Bei zwei Stellvertretern ist die von ihnen bei der Wahl zum Verwaltungsrat erreichte Stimmenzahl für die Reihenfolge der Stellvertretung maßgebend. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rücken die Bewerber nach, die bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Mitgliedern oder nach den

Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmabgabe, Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Wahlverfahren sowie das Nachrücken von Ersatzmitgliedern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12 Hinderungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Beschäftigte des Gewährträgers und der Sparkasse, sowie bei Zweckverbandssparkassen auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Nr. 3; § 10 bleibt unberührt,
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung und der Deutschen Postbank AG,
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist,
4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren betreffend die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung verwickelt waren oder noch sind,
5. Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2 bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 während der Amtszeit ein oder entfällt die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 4, so endet die Mitgliedschaft. Stellvertreter dürfen die Verhinderungsververtretung nicht mehr wahrnehmen. Tritt ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 Nr. 5 ein, so endet

wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,

in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 13 Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Verwaltungsrats weiter aus.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Er selbst wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Auf Antrag des Verwaltungsrats können Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Sparkassenaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch, wenn ein Mitglied mit der vertragsgemäßen Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse in einem Maße im Rückstand ist, dass eine Amtsausübung entsprechend den in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Anforderungen nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Jahresüberschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 15 Beanstandungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 16 Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der nach § 32 erlassenen Rechtsverordnung sowie über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen. Über die Gewährung von Organkrediten ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, jedoch nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. § 9 Abs. 6 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 3 sowie § 15 gelten entsprechend.

§ 17 Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens jedoch der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des

Kreditausschusses. Er wählt ferner für den Fall der Verhinderung einen oder, unter Festlegung ihrer Reihenfolge, zwei Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses; sie sind zu allen Sitzungen des Kreditausschusses einzuladen und nehmen an ihnen beratend teil.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtsperiode im Verwaltungsrat gewählt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird ein Nachfolger gewählt. Beschäftigte können nicht zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses gewählt werden.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kreditausschuss aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses beratend teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann sie auf ihren Antrag im Einzelfall von der Teilnahmepflicht entbinden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden öffentlicher Behörden.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 19 Zusammensetzung, Bestellung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Neben ordentlichen Mitgliedern können stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Satzung bestimmt. Es können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstandes nur beratend teilnehmen und im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben wahrnehmen. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nach Satz 4 muss geringer sein als die der ordentlichen Vorstandsmitglieder.

(2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht bestellt werden.

(3) Beschlüsse über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes werden zeitlich begrenzt, höchstens für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei die Bestellung grundsätzlich nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen darf. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der

Amtszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden.

(4) Die beabsichtigte Bestellung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich mit den üblichen Unterlagen anzuzeigen.

(5) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung eines ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedes zu widerrufen, wenn es fachlich oder persönlich nicht mehr geeignet ist, ein Hinderungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 eintritt oder das Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis aus anderem Grund vorzeitig beendet wird. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann anstelle des Verwaltungsrats die Bestellung widerrufen, wenn der Verwaltungsrat einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung.

(7) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden. Die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Anstellungsverhältnis

(1) Die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 werden durch Anstellungsvertrag für die Dauer ihrer Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitgliedes vorsehen, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 63. Lebensjahr vollendet. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband kann mit Zustimmung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde Empfehlungen für den Inhalt des Anstellungsvertrages erlassen. Kommen solche Empfehlungen nicht zustande oder soll von solchen Empfehlungen abgewichen werden, so ist der beabsichtigte Anstellungsvertrag rechtzeitig dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband zur Stellungnahme und der Sparkassenaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Der Anstellungsvertrag und seine Änderungen sind der Sparkassenaufsichtsbehörde nach Abschluss unverzüglich zuzusenden.

(2) Beschlüsse über die Anstellung und die Beendigung der Anstellung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2 haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.

(4) Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 2, die ihre Pflichten verletzen, sind der Sparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(5) Für stellvertretende Mitglieder des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 Satz 4 und für Beschäftigte nach § 19 Abs. 7 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Im übrigen bestimmt die Geschäftsanweisung für den Vorstand das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und der Beschäftigten nach § 19 Abs. 7.

§ 21 Berichte an den Verwaltungsrat

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über

1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,

2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse,

3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres eine Erfolgsvorausschau zur Kenntnisnahme vor.

(3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.

(5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 22 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, einer mit ihm verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer ihm durch Adoption verbundenen oder von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

1. der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Leiter, Angestellter, Arbeiter oder Handelsvertreter eines Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass er von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist;

2. der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist;

3. ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen.

(3) In Zweifelsfällen einer Ausschließung entscheidet bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Kreditausschusses das Gremium selbst, bei den Mitgliedern des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 23 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

Abschnitt 4 Beschäftigte der Sparkasse

§ 24 Vorstand, Angestellte, Arbeiter

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie die Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzter der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.

(4) § 23 gilt auch für die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter.

Kapitel 3 Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

§ 25 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Jahresabschluss, Entlastung

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Sparkasse wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde geprüft (Jahresabschlussprüfung). Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen. Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.

(3) Nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung legt die Prüfungseinrichtung den Prüfungsbericht unverzüglich dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde vor. Hiernach stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Lageberichts. Der Verwaltungsrat beschließt ferner über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche. Der festgestellte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wird veröffentlicht. Er wird mit dem Lagebericht dem Gewährträger vorgelegt.

(4) Über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats beschließt die Vertretung des Gewährträgers. Ein Mitglied des Verwaltungsrats, welches der Vertretung des Gewährträgers angehört, darf bei der Beschlussfassung über seine Entlastung nicht mitwirken. Dieses gilt auch für ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats, welches in dem Geschäftsjahr an den Beschlüssen des Verwaltungsrats mitgewirkt hat. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 27 Jahresüberschuss

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats den um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss bis zu 75 vom Hundert unbeschadet von Absatz 2 mit Wirkung für den Bilanzstichtag der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zuführen (Vorwegzuführungen); die Zuführung zu einer freien Rücklage darf die Hälfte der Zuführung zur Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.

(2) Der Jahresüberschuss im Sinne von Absatz 1 ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange und soweit die Anlagen im Sinne von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen das haftende Eigenkapital übersteigen.

- (3) Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und eine Vorwegzuführung nach Absatz 1 geminderten Jahresüberschuss bis zu
1. 10 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 6 vom Hundert,
 2. 20 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 8 vom Hundert,
 3. 30 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 10 vom Hundert,
 4. 50 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 12 vom Hundert,
- der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Bekanntmachung Nr. 1/69 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20. Januar 1969, BAnz Nr. 17, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, BAnz Nr. 160, in der jeweils geltenden Fassung) nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva der Sparkasse ausmachen, dem Gewährträger zugeführt werden. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und die der gewichteten Risikoaktiva am Bilanzstichtag. Vor der Beschlussfassung nach Satz 1 ist eine Empfehlung des Abschlussprüfers bezüglich des wirtschaftlich vertretbaren Höchstbetrages der Zuführung einzuholen.
- (4) Der nicht nach den Absätzen 1 bis 3 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.
- (5) Der dem Gewährträger nach Absatz 3 zugeführte Betrag ist im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit Zustimmung des Gewährträgers kann dieser Betrag von der Sparkasse selbst für die im Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Kapitel 4 Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

§ 28 Vereinigung von Sparkassen

- (1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass
1. eine neue Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht, oder
 2. eine Sparkasse von einer bestehenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.
- (2) Bei einer Vereinigung von Sparkassen ist insbesondere die Gewährträgerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.
- (4) Ist die Vereinigung von Sparkassen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde den beteiligten Landkreisen, kreisfreien Städten oder den von ihnen gebildeten Zweckverbänden die Vereinigung empfehlen und für den Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 2 eine Frist setzen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten

Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, wird das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung, die Vereinigung durch Rechtsverordnung herbeizuführen. Die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände sowie der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören.

(6) Kosten (Gebühren und Auslagen), die für Rechtshandlungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen nach den Absätzen 1, 4 und 5 anfallen, werden von den Behörden und Gerichten des Landes Brandenburg und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 29 Auflösung einer Sparkasse

(1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke im Gewährträgergebiet zu verwenden.

Kapitel 5 Aufsicht

§ 30 Sparkassenaufsichtsbehörde

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Landes.

(2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Ministerium der Finanzen. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 31 Befugnisse der Sparkassenaufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Sparkassenaufsichtsbehörde der Einrichtungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes und in Ausnahmefällen anderer Dritter bedienen, deren Kosten die Sparkasse trägt.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse oder deren Ausschüsse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen

werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse und deren Ausschüsse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 3 nicht nach, so kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Wenn und solange der ordnungsmäßige Geschäftsgang der Sparkasse es erfordert und die Maßnahmen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ausreichen, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 32 Durchführungsbestimmungen

(1) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Interesse der Sicherheit der den Sparkassen anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, Beleihungsgrundsätze, sonstige Geschäfte) und die Zulassung von Ausnahmen, 2. Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit der Sparkassen mit ihren Verbundeinrichtungen oder Verbundpartnern, wenn dies für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Sparkassenverbundes geboten ist; entsprechendes gilt für überregionale Einrichtungen oder Verbundeinrichtungen in der Europäischen Union,
3. die Höchstbeträge der Bezüge und Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie über sonstige Leistungen an diese Personen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sparkassen, insbesondere der Bilanzsumme und des Kreditvolumens, nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes,
4. die Zuständigkeit des Vorstandes und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft,
5. die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sowie über die Abgabe und die Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen,
6. das Verfahren, Sparkassenbücher für kraftlos zu erklären.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde die zur Durchführung dieses Gesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 33 Übergangsvorschriften

Die Satzung der Sparkasse, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Zusammensetzung des Kreditausschusses sind diesem Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten anzupassen. Dieses gilt für die Bestellung und die Wahl der Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 6 und § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 34 Sonderregelungen

(1) Auf kreisangehörige Städte, die vor dem in § 16 des Kreisneugliederungsgesetzes genannten Zeitpunkt kreisfrei waren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewährträger einer Sparkasse sind, finden die für kreisfreie Städte geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 Anwendung.

(2) Das Gebiet einer kreisangehörigen Stadt mit eigener Sparkasse gehört nicht zum Geschäftsgebiet einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft eines Landkreises.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sparkassengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567) außer Kraft. Bis zur Anpassung der Satzung nach § 33 gelten § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes vom 29. Juni 1990 weiter. § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 17 sind erst anzuwenden, wenn die Satzung angepasst ist.

Anlage 2

Auf dem Territorium des Landes Brandenburg wirken folgende Sparkassen:

1. Sparkasse Prignitz
2. Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Sparkasse Uckermark
4. Sparkasse Barnim
5. Sparkasse Märkisch-Oderland
6. Sparkasse Frankfurt
7. Sparkasse Oder-Spree
8. Sparkasse Dahme-Spreewald
9. Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam/Teltow-Fläming
10. Sparkasse Elbe-Elster
11. Sparkasse Niederlausitz
12. Sparkasse Spree-Neiße
13. Sparkasse Schwedt

Anlage 3

Neben den EU-rechtlichen Bestimmungen sind die rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung des Bankbereiches vor allem das Gesetz über das Kreditwesen, das Gesetz über die Deutsche Bundesbank sowie eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz über das Kreditwesen spielt dabei eine zentrale Rolle. Es gliedert sich im Wesentlichen in drei Segmente:

In den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes werden die Objekte der Bankaufsicht, sowie Aufgaben und Organisation des Bankwesens und grundsätzlich verbotene Geschäfte aufgeführt.

Der zweite Abschnitt enthält Vorschriften für die Kreditinstitute, wie die Eigenkapitalausstattung, Liquiditätsvorschriften, Anzeigepflichten, Bilanzbewertungsmodalitäten u. a.

Der dritte Abschnitt umfasst die Vorschriften für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, also Regelungen über Auskunfts- und Prüfmöglichkeiten der Bankaufsicht, Bestimmungen zur Geschäftsbetriebserlaubnis u. a. Entsprechend des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sowie des § 6 des Gesetzes über das Kreditwesen haben die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt über das Kreditwesen eine tragende Rolle bei der Umsetzung der Bankaufsicht. Entsprechend den gesetzlichen Zielstellungen soll die Bankaufsicht vor allem die

- a) Gewährleistung der allgemeinen Ordnung im deutschen Bankwesen
- b) Erhaltung der Funktionsfähigkeit des deutschen Kreditapparates und
- c) den Schutz der Gläubiger vor Vermögensverlusten überwachen.